



### **Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Technischen Universität Clausthal vom 12.05.2020**

Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal vom 24. Mai 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 120), zuletzt geändert durch den Senatsbeschluss vom 12. Mai 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 35).

#### **Übersicht**

##### **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

###### **§ 1 Anwendungsbereich**

###### **§ 2 Zweck der Prüfung**

###### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

###### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

###### **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

###### **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

###### **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

###### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

###### **§ 9 Prüfungszeugnis**

##### **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

###### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

###### **§ 11 Mündliche Prüfung**

###### **§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

Anlagen:

Bewertungsbogen für die vorgabenorientierte Textproduktion

Bewertungsbogen für die mündliche DSH-Prüfung

DSH-Muster-Zeugnis

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in § 18, Ziffer 10, Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für die Aufnahme des Studiums hinreichende Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen **Teilprüfungen** erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### **§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Für die Teilnahme an der DSH der TU Clausthal ist ein C1-Zeugnis erforderlich, das einen Notendurchschnitt von mindestens 67 % der schriftlichen Gesamtleistung aufweist. Dieses Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 6 Monate sein. Es werden nur Zertifikate von deutschen Hochschulen angeschlossenen Sprachkursanbietern, Volkshochschulen und dem Goethe-Institut akzeptiert.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal erhoben.

(4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen DSH-Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Eine Befreiung ist nicht zulässig. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. (2) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

#### **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen

erfüllt sind (s. Anlage I).

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der oder dem Prüfungsvorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel im nächsten regulären DSH-Prüfungszeitraum anberaumt.

(3) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

**1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

**2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

**3. Vorgabenorientierte Textproduktion**

(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

**1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

### c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgabengestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

### d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

## 2. **Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

### b) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

### c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

#### d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

#### e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

### 3. **Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

#### a) Aufgaben

Durch die Aufgaben soll die/der Geprüfte ihre/seine Fähigkeiten zu sprachlichem Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. zeigen. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztex-te. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

#### b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, inhaltliche Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (grammatische Korrektheit, Lexik, Syntax, lexikalische Kohäsion). Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker gewichtet (s. Anlage II).

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

#### a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur

Vorbereitung des Kurzvortrags wird eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

#### b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Durch die Aufgaben soll die/der Geprüfte ihre/seine Fähigkeiten zu sprachlichem Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. zeigen.

#### c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

### **§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats und Registrierung durch die Hochschulrektorenkonferenz am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal vom 24. Mai 2005 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 19. Juni 2012.

## DSH Vorgabenorientierte Textproduktion/Bewertungsbogen

Prüfungscode: xxx-\_\_\_\_\_ Gesamtpunktzahl: \_\_\_\_\_

Kürzel PrüferIn: \_\_\_\_\_

	unter DSH-1		DSH-1		DSH-2		DSH-3	
<b>Themenbezug (s. Erwartungshorizont)</b>		0-4,5		5-5,5		6-6,5		7-8
<b>Themenentwicklung und textstrukturierende Mittel</b>	nicht klar strukturiert, Gedankengang z.T. nicht nachvollziehbar kaum Verknüpfungsmittel oder inhaltsleere Aneinanderreihung von Redemitteln	0-5,5	Brüche im Gedankengang, die den Lesefluss unterbrechen begrenzte Anzahl von Verknüpfungsmitteln	6-6,5	Struktur erkennbar, Gedankengang nachvollziehbar sinnvolle Verwendung verschiedener Verknüpfungsmittel	7-8	klare Gliederung gut strukturierter Text mit breitem Spektrum an Verknüpfungsmitteln	8,5-10
<b>Grammatik (Verbvalenz, Kongruenz, Rektion, Tempus, Syntax, Morphologie)</b>	viele systematische, teils elementare Fehler, die das Verstehen erschweren sich ständig wiederholende Satzmuster	0-5,5	störende Regelverstöße, Text aber weitgehend verständlich einförmige Satzmuster	6-6,5	gute Beherrschung der Grammatik, nicht-systematische Fehler relativ komplexer Satzbau, kleinere Mängel in der Syntax	7-8	beständig hohes Maß an grammatischer Korrektheit komplexe, variantenreiche Satzstrukturen	8,5-10
<b>Lexik</b>	begrenzter Wortschatz, krasse Formulierungsfehler	0-5,5	angemessener Wortschatz, z.T. falsche Wortwahl	6-6,5	großer Wortschatz, keine störenden	7-8	umfangreicher, variantenreicher, präziser Wortschatz,	8,5-10

			und Verwechslungen		Fehler im Gebrauch, kleinere Schnitzer		gute Beherrschung idiomatischer Wendungen	
<b>Orthographie, Interpunktion</b>	viele Fehler, die das Verstehen deutlich erschweren	0-0,5	viele Fehler, Text aber noch weitgehend verständlich	1	wenige Fehler (Verschreiber und Interferenzen)	1,5	korrekte Schreibweise, seltene Verschreiber und Interferenzenkonsistente Zeichensetzung	2

## Bewertungsbogen Mündliche Prüfung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Codnr. : \_\_\_\_\_

	<b>DSH 3 (82-100 %)</b>		<b>DSH 2 (67-81 %)</b>		<b>DSH 1 (57-66 %)</b>		<b>unter DSH 1 (&lt; 57 %)</b>	
<b>INHALT</b>								
<b>Behandlung der Aufgabe</b>	sehr ausführlich, eigenständig kommentierend	12	ausführlich, vollständig	10	sehr knapp und kurz, nicht voll erfasst	8	kaum oder gar nicht erfasst	< 7
<b>PRODUKTION</b>								
<b>Sprachliche Ausdrucksfähigkeit</b>	sehr ausdrucksstark	18	ausdrucksstark	14	einige, z.T. störende Schwächen	11,5	mehrere sehr störende Schwächen	< 10
<b>Aussprache/Intonation</b>	fehlerfrei	6	wenig Auffälligkeiten	5	einige störende Auffälligkeiten	4	kaum verständlich	< 3,5
<b>REZEPTION</b>								
<b>Verständnis</b>	ohne Schwierigkeiten	18	geringe Schwierigkeiten	14	mehrfache Hilfen erforderlich	11,5	Missverständnisse trotz Hilfen	<10
<b>Reaktionsfähigkeit</b>	schnell, sicher	6	normal, ab und zu verzögert	5	stark verzögert	4	kaum vorhanden	< 3,5

**ERGEBNIS: \_\_\_/60 P.**

**DSH 3: 60-49**

**DSH 2: 48-40**

**DSH 1: 39-34**

**unter DSH 1:< 34**

## DSH-Zeugnis<sup>®</sup>

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“  
(DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:**                    **DSH-...**

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

<b>Schriftliche Prüfung:</b>	<b>x %</b>
Hörverstehen:	x %
Textproduktion:	x %
Leseverstehen:	x %
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	x %

**Mündliche Prüfung:**                    **x %**

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

[Ort], den .....

Im Auftrag des Präsidiums

[Titel, Vorname, Name],  
(Prüfungsvorsitzender)

(Siegel) \_\_\_\_\_

[Titel, Vorname, Name],  
(Mitglied der  
Prüfungskommission)

\_\_\_\_\_

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom xxx i.d.F. vom xxx zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom xxx [Datum Beschluss HRK neu] und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (43-08/13). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.	
<b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b>	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Zulassung</b> (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 3.5.2011 bzw. 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
<b>DSH-3:</b> <b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
<b>DSH-2:</b> <b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

<b>DSH-1:</b>	<b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
---------------	---	--

**(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen**

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
<b>Schriftlich</b>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
<b>Wissenschaftsprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ... .		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<b>Mündlich</b>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren,		

	informierend darstellen, ... ); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).